

Der Stellungnahme GZ 1999/2/1-8 des 2. Senats der Übernahmekommission vom 9. April 1999

liegt folgende Rechtsauffassung zugrunde:

1. **In der Angebotsunterlage sind Preise und Summen auch in Euro anzugeben.**
2. **In der Angabe der Bewertungsmethode gemäß § 7 Z 4 ist die tatsächlich angewandte Methode anzugeben; unter "Grundlagen der Berechnung" ist die Gegenleistung zu verstehen, die im Rahmen der Pakettransaktion bezahlt wurde.**
3. **Die Angaben zur Annahmefrist gemäß § 7 Z 9 ist datumsmäßig zu bestimmen.**
4. **Nicht alle mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträger sind in der Angebotsunterlage als Bieter zu nennen.**

Begründung:

Zu 1.

Bereits derzeit werden Börsenkurse in Euro angegeben; um die Vergleichbarkeit zu erleichtern (§ 4 Z 3 ÜbG), sollte dies auch im Übernahmeangebot geschehen.

Zu 2.

Nach dem Wortlaut des ÜbG ist "die bei der Bestimmung der Gegenleistung angewandte Bewertungsmethode, in den Fällen des § 26 die Grundlagen der Berechnung" anzugeben.

Die **Erläuterungen** führen zur Bewertungsmethode aus: "Eine nach den anerkannten Regeln der Unternehmensbewertung durchzuführende Bewertung ist erforderlich, wenn sich ein Pflichtangebot auf Grund des "Chain-principle" auf eine Tochtergesellschaft der Zielgesellschaft erstreckt, die nur einen Teil der Aktiven der Zielgesellschaft darstellt." Nach bisherigen Auskünften der Einschreiter sowie des Sachverständigen wurde folgendermaßen vorgegangen: Beim Kaufpreis für die X GmbH (Mutter der Z AG) wurde von dem Eigenkapital der X GmbH vermindert um Transaktionen nach dem 1.1.1999 ausgegangen. Für die Bewertung der Z AG (Zielgesellschaft) wurde in der Folge von den Buchwerten in der Bilanz der X GmbH ausgegangen. Dies ist die angewandte Bewertungsmethode. Daher ist sie in der Angebotsunterlage offenzulegen.

Weiters sind bei Pflichtangeboten die "Grundlagen der Berechnung" anzugeben. Dies bezieht sich auf den bezahlten Kaufpreis und in diesem Fall auch den anteiligen Wert der Z Aktiengesellschaft. Daher ist der anteilige Kaufpreis für Z und der Kaufpreis für die X GmbH anzugeben. Darüber hinaus muß offengelegt werden, daß keine Paralleltransaktionen stattgefunden haben.

Zu 3.

Den Anlegern soll nicht zugemutet werden, sich zu erkundigen, an welchen Tagen das Handelssystem der Wiener Börse für Geschäftsabschlüsse zur Verfügung steht (vgl. die Definition des Begriffs "Börsetag" in § 1 Z 5 ÜbG).

Zu 4.

Nach Auffassung des 2. Senats der Übernahmekommission sind nicht alle mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in der Angebotsunterlage auch als Bieter zu nennen. § 23 Abs. 1 ÜbG ist so zu verstehen, daß die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gegenüber den Inhabern von Beteiligungspapieren Solidarschuldner hinsichtlich der Erfüllung des Angebots sind; wird dieses tatsächlich durch einen von ihnen erfüllt, erlischt die Solidarschuld. Der tatsächliche Erwerber der kontrollierenden Beteiligung ist im Angebot als Bieter zu benennen; darüber hinaus können jedenfalls diejenigen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger genannt werden, die als Käufer auftreten wollen.

Ob die X AG gemeinsam vorgehender Rechtsträger mit dem Bieter ist, kann die Übernahmekommission nicht in Form einer Stellungnahme beantworten. Da diese Entscheidung auch Rechtswirkungen gegenüber der X AG hat, müßte darüber jedenfalls durch Bescheid abgesprochen werden.

Stichworte: Euro; Rechtsträger, gemeinsam vorgehende; Bewertungsmethode; Grundlagen der Berechnung; Annahmefrist.

Rechtsquellen: § 7, § 23.